



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

13. Jahrgang

Nr. 18

15.10.2008

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|--|-------|
| Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates am Dienstag, 28.10.2008, um 17.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58 | 2 |
| Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Erkrath und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin | 4 |
| Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz von Vertretern im Rat der Stadt Erkrath | 11 |
| Bekanntmachung über die Aufnahme des Zentrums Sandheide als Entwicklungsstandort in das Einzelhandelskonzept der Stadt Erkrath | 12 |
| Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - | 13 |
| Sitzungstermine | 17 |

T A G E S O R D N U N G

**der 32. Sitzung des Rates am
Dienstag, 28.10.2008, um 17.00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (CDU-Fraktion)
3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Rates am 28.08.2008 -öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzungsangelegenheiten
- 6.1 Änderung der Entgeltsatzung für Offene Ganztagschulen
Vorlagenr. 160/2008 und 160/2008 1. Ergänzung
7. Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I
Vorlagenr. 161/2008
8. Benennung von Vertretern der Stadt Erkrath für den Vorstand des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW)
Vorlagenr. 149/2008
9. Vorherige Zustimmung zur überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln (über Erheblichkeitsgrenze) - Zuschüsse an übrige Bereiche (Betriebskosten Kindertagesstätten)
Vorlagenr. 188/2008
10. Vorherige Zustimmung zur überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln (über Erheblichkeitsgrenze) - Hilfe für junge Menschen und ihre Familien
Vorlagenr. 189/2008
11. Jahresrechnung 2007 des Städtischen Abwasserbetriebes
Vorlagenr. 156/2008
12. Ausschussumbesetzungen
- 12.1 Ausschussumsetzungen
hier: Benennung von Vertretern der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer für den Jugendhilfeausschuss
Vorlagenr. 171/2008

13. Fraktionsanträge

- 13.1 Fraktionsantrag von SPD, Bündnis 90/Grüne und BmU
Stimmbindung von Vertretern der Stadt Erkrath in Aufsichtsgremien und Gesellschafterversammlungen
Vorlagenr. 173/2008
- 13.2 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.08.2008:
Einstellung einer zweiten Küchenkraft in der OGS Sandheide
Vorlagenr. 162/2008
- 13.3 Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2008
Sparkassengesetzesnovelle
Vorlagenr. 184/2008

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

14. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Rates am 28.08.2008 - nichtöffentlicher Teil -
15. Berichte der Verwaltung
16. Bericht über die erteilten Aufträge an die Firma Detlef Fröhlich, Erkrath
Zeitraum 01.10.2007 bis 31.08.2008
Vorlagenr. 170/2008
17. Zinsmanagement beim BRW
Vorlagenr. 181/2008
18. Anfragen

In Vertretung

Schiefer

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl
der Vertretung der Stadt Erkrath und
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Erkrath auf. Dabei weise ich darauf hin, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 2 (Kaiserhof), Zimmer 1.30 sowie Bahnstraße 16 (Rathaus Altbau), Zimmer 0.01 und 0.02, 40699 Erkrath, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46b und 46d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertretung der Stadt Erkrath

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.
Die Bewerber und ihre Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die

Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zu Stande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlauschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der laufenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 1.4 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten
1. bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; § 26 Abs. 3 Nr. 3 und 4 KWahlO gilt entsprechend.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 1.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen, und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien oder Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahl-

vorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.6 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,

5. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- 1.7 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 36 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 1.8 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten
1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.
- 1.9 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten
1. den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 2. den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 1.10 Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWahlO entsprechend. Muss die Reserveliste von mindestens 36 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen

Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. § 26 Abs. 6 KWahlO gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- 2.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO) wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.
- 2.2 Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- 2.3 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.
- 2.4 Gemäß § 75b Abs. 2 Satz 1 KWahlO soll der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d Abs. 1 Satz 2 KWahlG bleibt unbe-

rührt. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

3. § 26 Abs. 3 KWahlO gilt sinngemäß. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.
4. § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben ist und der Bewerber darauf zu versichern hat, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO abgegeben werden.
5. Für gemeinsame Wahlvorschläge (§ 46d Abs. 3 KWahlG) gilt § 75b Abs. 2 bis 4 KWahlO entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.

III. Einreichungsfrist und Wahlbezirke

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Erkrath sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 2 (Kaiserhof), Zimmer 1.30 oder Bahnstraße 16 (Rathaus Altbau), Zimmer 0.01 und 0.02, 40699 Erkrath einzureichen (§ 15 Abs. 1 KWahlG), damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Das Wahlgebiet Erkrath ist in zwanzig Wahlbezirke eingeteilt; auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Erkrath in zwanzig Wahlbezirke vom 16. September 2008 wird hingewiesen.

Erkrath, 15.10.2008
In Vertretung

Schiefer
Der Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Ausscheiden und den Ersatz
von Vertretern im Rat der Stadt Erkrath**

Herr Detlef Fröhlich, geb. 26.04.1966, hat sein Mandat gemäß § 37 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verloren.

Die Nachfolge erfolgt, gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG, durch Frau Monika Zielke, Geburtsjahr 1955, wohnhaft Adalbert-Stifter-Straße 81 in 40699 Erkrath.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen (§ 39 Abs. 1 KWahlG).

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 (Rathaus), 40699 Erkrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkrath, den 15.10.2008
In Vertretung

Schiefer
Der Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 30. Sitzung am 24.06.2008 **das gesamtstädtische Einzelhandelskonzept der Stadt Erkrath** mit Stand vom Mai 2008 mit dem Zusatz beschlossen, das Zentrum Sandheide als Entwicklungsstandort für ein Nahversorgungszentrum im Konzept aufzunehmen. Diese Ergänzung ist in das Konzept eingearbeitet worden.

Das Konzept ist bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das gesamtstädtische Einzelhandelskonzept gibt nach einer umfangreichen Analyse Zielvorstellung für die (räumliche) Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet vor. Dabei werden Empfehlungen zur planungsrechtlichen Steuerung des Einzelhandels gegeben. Als Grundlage zur planungsrechtlichen Steuerung werden in dem Konzept die zentralen Versorgungsbereiche abgegrenzt und eine Erkrather Liste der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten definiert.

Das gesamtstädtische Einzelhandelskonzept für die Stadt Erkrath liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Konzeptes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt. Das gesamtstädtische Einzelhandelskonzept der Stadt Erkrath wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, 15.10.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schiefer
Kämmerer

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Der Bebauungsplan Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - wird gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 10.10.2008 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

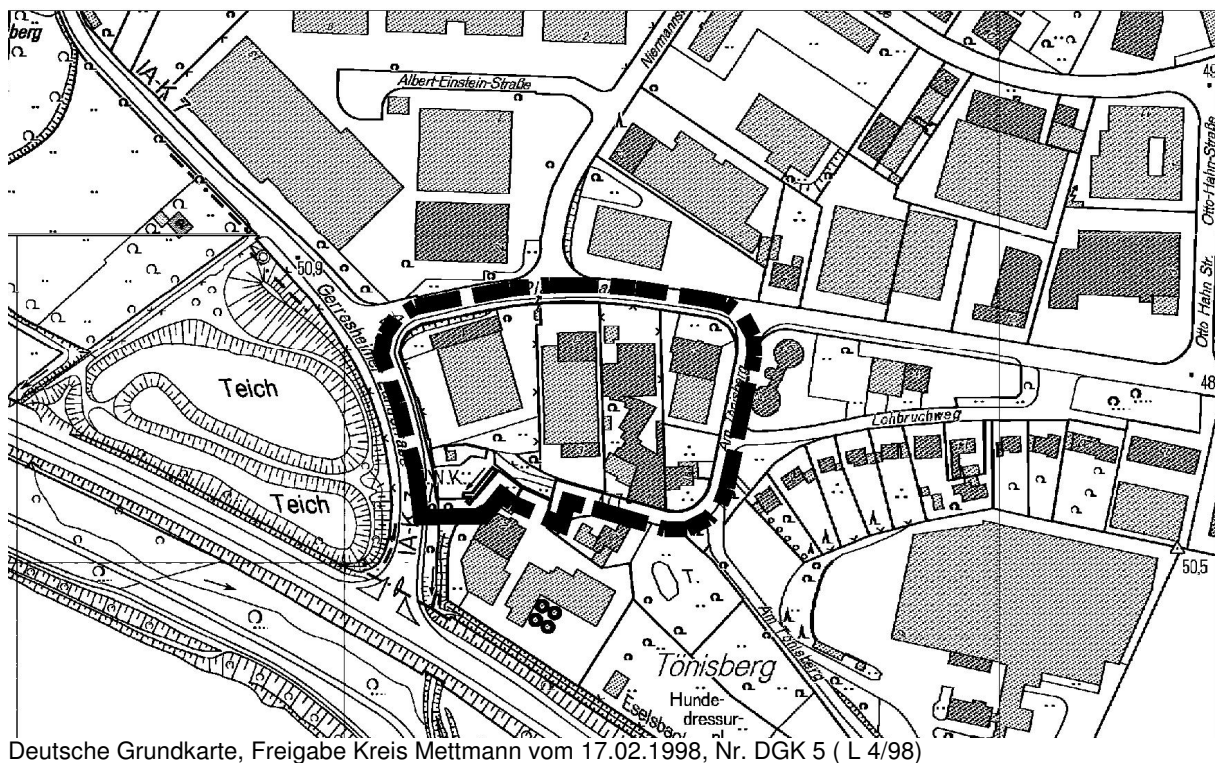
Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 31. Sitzung am 28.08.2008 den Bebauungsplan Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und gleichzeitig in Abhängigkeit mit dessen Rechtsverbindlichkeit für die davon betroffenen Festsetzungen und/oder Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 15 A und 15 F die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit (Satzung) beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 (L 4/98)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 31. Sitzung am 28.08.2008 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - örtliche Bauvorschriften als Gestaltungsfestsetzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a. entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- b. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraus-

setzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- c. die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- d. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

- a. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- b. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- c. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- d. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
Danach werden unbeachtlich

- a. eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - in Kraft. Gleichzeitig werden in Abhängigkeit von der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße -, die hiervon betroffenen Festsetzungen und/oder Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 15 A und 15 F aufgehoben.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Bebauungsplan Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße -, sowie in Abhängigkeit von der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße -, die Aufhebung der davon betroffenen Festsetzungen und/oder Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 15 A und 15 F, die gem. §9 (4) BauGB als gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 10.10.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schiefer
Kämmerer

Sitzungstermine

Oktober 2008

| | | | | |
|----------------------------|------------|------------|-----------|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | Donnerstag | 23.10.2008 | 17.00 Uhr | Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16 |
| Rat | Dienstag | 28.10.2008 | 17.00 Uhr | Stadthalle, Neanderstr. 58 |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
